

Vereinsatzung

Stand: 16.07.2014

Durch Beschluss hat die Mitgliederversammlung am 16. Juli 2014 folgende Vereinsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungsverbund Thüringer Unternehmen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Erfurt mit Wirkung vom 13.02.2003 unter der Registernummer VR 162106 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Berufsorientierung, die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung. Durch sein Wirken sollen betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Bewerber dafür gewonnen und die Qualität der Aus- und Weiterbildung verbessert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Nutzung der Ausbildungskapazitäten aller beteiligten Mitglieder
 - durch die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge und Lehrgänge zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen
 - durch Maßnahmen zur Berufsorientierung junger Menschen und deren Eignungsfeststellung
 - durch die Organisation und Begleitung von Praktika
 - durch die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
 - durch Maßnahmen, die die Qualität der Berufsausbildung verbessern
 - durch Maßnahmen der Akquisition von Ausbildungsstellen und Auszubildenden
 - durch ausbildungsbezogene Beratung
 - und durch Maßnahmen, die direkt und indirekt dem Vereinszweck dienen.
3. Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftender Gesellschafter - sowie andere Unternehmen zu gründen, solange die Gemeinnützigkeit des Vereins davon nicht berührt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Zusammenschlusses ist nicht die Gewinnerzielung für den Verein oder dessen Mitglieder.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, kann Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder dürfen an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch im Gegensatz zu ordentlichen Vereinsmitgliedern kein Stimmrecht.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand in Ausnahmefällen das zeitlich befristete Versetzen der Mitgliedschaft in einen besonderen Status als „ruhendes Mitglied“ genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass das Vereinsmitglied aktuell keine Ausbildungsvertragsverhältnisse unterhält.

Ruhende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verbunddienstleistungen, sind jedoch informell eingebunden und partizipieren an den Verbundmaßnahmen zur Bewerbergewinnung für Ausbildung. Ruhende Mitglieder dürfen an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch im Gegensatz zu ordentlichen und geborenen Vereinsmitgliedern kein Stimmrecht.

4. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens vier Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären,
 - durch Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, zu den Ausschließungsgründen Stellung zu nehmen.

§ 5 Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder haben die festgelegten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen
 - es das Vereinsinteresse erfordert.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung eine schriftliche Beschlussfassung durch die stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl und Entlastung der Vorstandes;
 - die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
 - Satzungsänderungen zu beschließen;
 - die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeiträge festzusetzen;
 - die Auflösung des Vereins zu beschließen;
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der/ die Geschäftsführer/in der DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM GmbH – gemeinnützig oder eine von ihm/ihr beauftragte Person und der/ die Hauptgeschäftsführer/in der IHK Erfurt oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.

Sollte die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern unterschritten werden, ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss den/die Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB ernennen bzw. abberufen. Die Ernennung zur einer besonderen Vertreters/Vertreterin gemäß § 30 BGB ist an die Funktion des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin gebunden und endet mit Rücknahme der Ernennung durch Vorstandsbeschluss bzw. mit Abberufung der Geschäftsführung durch den Vorstand.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die besondere Vertreter/in gemäß § 30 BGB allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sie sind von § 181 BGB befreit. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
7. Der Vorstand benennt eine/n Geschäftsführer/in zur Durchführung der laufenden Geschäfte und gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der erfolgten Ernennung eines besonderen Vertreters/Vertreterin dessen bzw. deren Stimme allein den Ausschlag.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM GmbH – gemeinnützig. Der Empfänger hat das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2014 beschlossen.

Erfurt, den 16. Juli 2014

Die Mitgliederversammlung.